

Richtlinien zur Vergabe von KED-Mitteln der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Förderung von ökumenischen Begegnungsprogrammen

I. Ziele ökumenischer Begegnungsprogramme

1. Die Reisen sollen die unmittelbare Begegnung und Erfahrung mit Menschen, Gruppen, Gemeinden, Kirchen, Institutionen, in ihrem jeweiligen religiösen, sozialen, kulturellen, politischen und ökologischen Kontext ermöglichen.
2. Ökumenische Begegnungsprogramme sind u.a. Bildungsmaßnahmen und haben folgende Funktion:
 - ökumenisches Bewusstsein und ökumenische Gemeinschaft zu fördern;
 - den wechselseitigen ökumenischen Lernprozess zu fördern, Vorurteile abzubauen und dazu beizutragen, dass die soziale Wirklichkeit mit ihren gegenseitigen Abhängigkeiten wahrgenommen wird und Anstöße zu Veränderungen gegeben werden;
 - die jeweils eigenen Motivationen und Entwicklungsziele zu klären und gemeinsam mit den Partnern an Strategien für gerechtere wirtschaftliche, soziale und politische Rahmenbedingungen zu arbeiten und sich für den Erhalt der Umwelt und eine partizipatorische (Welt-)Gesellschaft einzusetzen;
 - ökumenisches Lernen zu ermöglichen: Werte und Eigenständigkeit verschiedener Systeme, Kulturen und Lebensformen zu erkennen, zu respektieren, zueinander in Beziehung zu setzen und wechselseitige Teilhabe als wesentlichen Ausdruck der Gemeinschaft zu entwickeln;
 - zu veränderndem Handeln und zu einer Spiritualität im Sinne von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu ermutigen und zu befähigen;
 - die Einsicht und die Erfahrung zu stärken, dass die Kirche ihrem Wesen nach Gemeinde Christi im Welthorizont ist.

II. Voraussetzungen für die Förderung ökumenischer Begegnungsprogramme

1. Partnerschaftsbeziehungen von Kirchengemeinden bzw. Dekanaten und Institutionen werden mit Partnerkirchen der ELKB geknüpft.
2. Ökumenische Begegnungsprogramme sollen grundsätzlich und nachweisbar (z.B. durch Stellungnahme seitens zuständiger Gremien, Institutionen und Fachausschüsse (s. Merkblatt)) in ein längerfristiges gegenseitiges Bildungs-, Aktions- und Verantwortungsprogramm eingebettet sein.
3. Die Reisenden sind Delegierte ihrer Kirchengemeinde, ihres Dekanats. Eine schriftliche Bestätigung ist vorzulegen.
4. Eine schriftliche Einladung der Partner muss vorliegen.

5. Der Aufenthalt bei den Partnern beträgt 75% der Reisezeit oder mehr, mindestens aber 14 Tage.
6. Die Reisenden sollen in der Lage sein, Auskunft über die Situation ihres Heimatlandes und ihrer Kirche (Geschichte, Kultur, Ökologie, Politik u.a.) zu geben.

III. Bedingungen (für Jugendreisen siehe Anhang „Zusätzliche Richtlinien für Jugendbegegnungsmaßnahmen mit kirchlichen Partnern“)

1. Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen müssen Multiplikatoren sein. Es muss gewährleistet sein, dass sie die gewonnenen Erfahrungen einem größeren Personenkreis zugänglich machen.
2. Die Reisen sollen sich schwerpunktmäßig auf einen begrenzten regionalen Bereich beschränken (keine Rund- und Besichtigungsreisen) und sollen in der Regel mindestens 21 Tage dauern. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. In diesem Fall behält sich der Vergabeausschuss Kirchlicher Entwicklungsdienst eine Kürzung der Förderhöhe vor. Reisen mit einer Gesamtdauer von weniger als 14 Tagen werden nicht bezuschusst.
3. Je Reise werden bis maximal 4 Personen gefördert. Die Gruppengröße sollte mit Rücksicht auf die Partner grundsätzlich 8 nicht überschreiten.
4. Die Förderung wiederholter Reisen ein und derselben Person ist in begründeten Fällen möglich (z.B. Leitender/Leitende und Dolmetscher/Dolmetscherin).
5. Einzelreisen und entwicklungsbezogene Einsätze von einzelnen Personen in Übersee werden nicht gefördert.
6. Pro Maßnahme wird ein Familienangehöriger (bei Verwandten ersten Grades/Kernfamilie) gefördert. In begründeten Ausnahmen kann ein weiteres Mitglied der Kernfamilie mit 50% gefördert werden.
7. Die Gruppe sollte nach Alter und Geschlecht ausgewogen sein. Sollte eine ausgewogene Besetzung der Gruppe nicht möglich sein, behält sich der Vergabeausschuss Kirchlicher Entwicklungsdienst vor, eine Kürzung der Förderung vorzunehmen. Die Förderung von Gruppen der kirchlichen Frauen- und Männerarbeit in speziellen Begegnungsprogrammen ist jedoch möglich.
8. Studienreisen werden nicht gefördert.
9. Die Reisen dürfen nicht öffentlich ausgeschrieben werden. Ausnahmen müssen begründet werden.
10. Reisen die dem Zweck des Projektcontrollings dienen, werden nicht gefördert.
11. Soweit nicht für Reisen hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bereits andere Regelungen bestehen, gelten auch für sie diese Richtlinien.

IV. Vorbereitung

1. Die jeweiligen Partner sollen von Anfang an bei der Programmgestaltung und Planung mitwirken.

2. Ein bis zwei entwicklungsbezogene Schwerpunktthemen müssen gemeinsam ausgewählt und von beiden Partnern vorbereitet werden.
3. Die Reise muss intensiv vorbereitet werden. Mehrere Zusammenkünfte bzw. Studientage sind für alle verpflichtend. Die Einbindung des Referats Partnerschaft und Gemeinde in den Planungsprozess ist von an Anfang an erforderlich.
4. Bei der Planung von Begegnungsprogrammen muss genügend Zeit für Begegnungs- und Erfahrungsaustausch an einem Ort vorgesehen werden, wie auch genügend Zeit für die Reflexion der (täglichen) Eindrücke und Gruppenprozesse.
5. Von den deutschen Reisenden werden Grundkenntnisse in der Sprache des Gastlandes erwartet. Eine gemeinsame Kommunikationssprache ist wichtig.

V. Nacharbeit

1. Da ökumenische Begegnungsprogramme grundsätzlich aus einer längerfristigen Beschäftigung und Beziehung heraus entwickelt werden, ist die gründliche Auswertung und Nacharbeit unverzichtbar. Die Reisenden verpflichten sich, die gewonnenen Erkenntnisse durch Berichte, Veranstaltungen u.a. in Gemeinden und Öffentlichkeit zu vermitteln.
2. Die Reisenden sind gegenüber den Trägern, den Stellen, die die Reisen inhaltlich und finanziell unterstützt haben und den Partnern berichtspflichtig.
3. Dem Vergabeausschuss Kirchlicher Entwicklungsdienst muss ein schriftlicher Bericht (nicht über drei Seiten) vorgelegt werden. Er ist Voraussetzung für eine erneute Förderung. Inhalte des Berichts sind eine kritische Betrachtung der wesentlichen Lernerträge der Reise und die Umsetzung bzw. Nichtumsetzung der geplanten Ziele. Ein Ausblick auf die weitere Partnerschaftsarbeit wird erwartet (s. Formblatt im Referat Partnerschaft und Gemeinde).
4. Die Abrechnung des Zuschusses muss analog zum Finanzierungsplan des Antrags, einschließlich des Berichtes und eines Nachweises über die Verwendung der Mittel innerhalb von drei Monaten bei der Stelle „Ökumenische Projektarbeit“ im Landeskirchenamt erfolgen. Eine Kopie des Berichtes wird vom Antragsteller/von der Antragstellerin an das Referat Partnerschaft und Gemeinde von Mission EineWelt gesandt.

VI. Antragstellung

1. Zwölf Monate vor Beginn einer Reise ist das Referat Partnerschaft und Gemeinde über Anlass bzw. Zweck, Anzahl der Reisenden, Ort und Termin der Reise in einem Vorantrag kurz zu informieren. Das Referat Partnerschaft und Gemeinde legt die Voranmeldung in Form einer Liste zu jeder Sitzung des Vergabeausschusses vor. Eine Fristunterschreitung führt zu einer Zuschussreduzierung von 10%. Voranmeldungen, die erst sechs Monate vor Beginn der Maßnahme eingehen, werden nicht berücksichtigt.
2. Nach Beratung und Stellungnahme durch die jeweilige Dienststelle (siehe Merkblatt) wird der formgerechte Antrag (siehe Antragsformular) beim Vergabeausschuss Kirchlicher Entwicklungsdienst nicht später als sechs Monate vor der Reise eingereicht.
3. Hat ein Dekanat Beziehungen zu Partnern in verschiedenen Ländern, bzw. in verschiedenen Regionen eines Landes, werden diese unabhängig voneinander gefördert. Innerhalb einer Partnerbeziehung wird jedoch nur eine Begegnung im gleichen Jahr gefördert (entweder Jugendgruppe oder Frauengruppe, usw.).

4. In der Regel beträgt der Zeitraum zwischen einer Begegnungsmaßnahme und der nächsten zwei Jahre. Bei Jugendmaßnahmen und in begründeten Fällen sind Begegnungsmaßnahmen (Reisen zur Partnerkirche und aus der Partnerkirche) in aufeinanderfolgenden Jahren möglich. Auf eine fristgerechte Antragstellung ist zu achten. Innerhalb von vier Jahren werden jedoch maximal zwei Begegnungsmaßnahmen gefördert. Dies gilt auch für Partnerschaften die im Aufbau begriffen sind und Jugendbegegnungsmaßnahmen.
5. Für den Antrag an den Vergabeausschuss ist das Antragsformular zu verwenden. Dem formgerechten Antrag sind folgende Unterlagen und Angaben beizufügen:
 - Hintergrund/Vorgeschichte
 - Ziele: Mindestens ein Themenschwerpunkt im Bereich des entwicklungsbezogenen Lernens / ökumenischen Lernens
 - Programm, aus dem die Umsetzung der Ziele und Schwerpunktthemen deutlich wird
 - Schriftliche Einladung der kirchlichen Partner
 - Schriftliches Mandat des Dekanates bzw. der entsprechenden kirchlichen Institution (Dekanat, usw.)
 - Stellungnahme der beratenden Stelle
 - Teilnehmendenliste mit Angaben des Alters, Berufs, Adresse und Funktion in der Kirchengemeinde und/oder des Dekanats
 - Kosten- und Finanzierungsplan
6. Wesentliche Änderungen der Maßnahme (Programmänderungen oder Änderung der Reihenfolge der Reisen in und aus der Partnerkirche) sind rechtzeitig vor der Durchführung mitzuteilen und abzustimmen. Bereits durchgeführte Maßnahmen können nicht bezuschusst werden.

VII. Förderung von Reisen aus den Partnerkirchen

Gegenbesuche sind unverzichtbarer Bestandteil von ökumenischen Begegnungsprogrammen.

1. Die Richtlinien für ökumenische Begegnungsprogramme gelten gleichermaßen für Reisen aus den Partnerkirchen.
2. Besuche aus den Partnerkirchen sind im Rahmen der Richtlinien zu beantragen.
3. Gegenbesuche können in der Regel frühestens nach einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss der eigenen Maßnahme gefördert werden. Eine Ausnahme bilden Partnerschaften im Aufbau und Jugendbegegnungsmaßnahmen. Innerhalb von vier Jahren werden jedoch maximal zwei Begegnungsmaßnahmen gefördert.

■ -----

Zusätzliche Richtlinien für Jugendbegegnungsmaßnahmen mit kirchlichen Partnern

1. JPE-Tagungen

Die auf Bundesebene angebotene JPE-Tagung der aeJ im November eines jeden Jahres ist verbindlich für alle Antragsteller/Antragstellerinnen für Maßnahmen des Folgejahres. Um den verbindlichen Charakter konkret zu machen, wird bei Nichtteilnahme 10% der Antragssumme gestrichen.

2. Alter der Teilnehmenden

- In der Regel müssen die Teilnehmenden zum Zeitpunkt der Ausreise das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausnahme ist deutlich hervorzuheben.
- Bis zu zwei Personen einer Gruppe dürfen jünger als 18 Jahre müssen aber älter als 16 Jahre sein. Die unter 18-jährigen müssen die Ausbildung zum Jugendgruppenleiter/zur Jugendgruppenleiterin absolviert haben und diese mit der Jugendgruppenleiter-/Jugendgruppenleiterinnencard (JuLeiCa) belegen.

3. Gruppengröße

- In der Regel besteht eine Reisegruppe aus 8 Personen (inkl. Leitung).
- Unter der Voraussetzung, dass beide Partnergruppen sich darauf verständigen, sowohl Reisen zu den Partnerkirchen als auch Besuche aus den Partnerkirchen mit mehr als 8 Personen zu gestalten, greift folgende Ausnahme: Die Gruppe darf bis zu 10 Personen umfassen inklusiv Leitung.
- Es werden maximal 6 Personen pro Gruppe bezuschusst.

4. Dauer der Begegnungsreise

Eine Jugendbegegnungsmaßnahme soll mindestens 21 Tage dauern. Länderspezifische Ausnahmen müssen begründet sein.

5. Intervall zwischen ökumenischen Jugendbegegnungen

Die evangelische Jugend soll grundsätzlich In- und Outprogramme als Gesamtkonzept zusammen planen. Für einen Zyklus (In und Out) ist ein Zeitraum von vier Jahren vorzusehen. Frühestens nach 12 Monaten darf und spätestens nach 24 Monaten soll die Rückbegegnung stattfinden.